

ZVR 2011/7

§ 1489 ABGB;

§ 23 Abs 2,

§ 24 Abs 4,

§ 27 Abs 2 KHVG;

§ 12 Abs 2

VersVG

OGH 8. 7. 2009,

7 Ob 227/08 w

(OLG Innsbruck

19. 6. 2008,

4 R 105/08 k;

LG Feldkirch

5. 3. 2008,

10 C 24/07 g)

⇒ Verjährung des Regressanspruchs des Kfz-Haftpflichtversicherers gegen den VersN bei krankem Deckungsverhältnis

§ 1489 ABGB; § 23 Abs 2, § 24 Abs 4, § 27 Abs 2 KHVG; § 12 Abs 2 VersVG

Der wegen eines kranken Deckungsverhältnisses gem § 24 Abs 4 KHVG im Weg der Legalzession übergehende Schadenersatzanspruch des Geschädigten gegen den Schädiger (= VersN) und Kfz-Haftpflichtversicherer verjährt gerade so wie im Verhältnis zwischen Geschädigtem und Schädiger bzw Kfz-Haftpflichtversicherer. Da die Fort-

Sachverhalt:

[Verjährungsbeginn für Regressforderung nach Legalzession]

Die hier zu beurteilende Regressforderung des klagenden Haftpflichtversicherers gegen den Bekl VersN nach § 24 Abs 4 KHVG verjährt nach stRsp in der selben Zeit wie der zugrunde liegende Schadenersatzanspruch des geschädigten Dritten; handelt es sich bei der gem dieser Bestimmung auf den Versicherer übergegangenen Forderung doch um die ursprüngliche Schadenersatzforderung des Geschädigten gegen den VersN, ohne dass diese durch die in der genannten Gesetzesstelle festgelegte Legalzession eine inhaltliche Änderung erfährt. Nach stRsp ist daher auch der Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Person des Regresspflichtigen oder von den Umständen, die seine Regresspflicht begründen, Kenntnis erhält, für die Verjährung der Regressforderung ohne Bedeutung (RIS-Justiz RS0080423; RS0034383 [T 3]; RS0034541 [T 6]). Die Regressforderung verjährt sohin gem § 1489 ABGB in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Schaden und die Person des Schädigers dem Geschädigten (und nicht [notwendigerweise] auch dem regressberechtigten Versicherer) bekannt geworden ist (zu allem: 7 Ob 91/01 k und 7 Ob 71/05 z mwN).

[Maßgebliche Daten]

Hier hat die Kl den Regressanspruch aus einem Verkehrsunfall v 16. 5. 2004 (erst) am 29. 5. 2007 und damit – unstrittig – erst nach Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist gem § 1489 ABGB gegen den bekl VersN klageweise geltend gemacht.

[Klageabweisung durch BerG]

Das BerG bestätigte die Klagsabweisung wegen Verjährung, sprach jedoch – nach übereinstimmend mit dem ErstG konstatiertes Unanwendbarkeit des § 27 Abs 2 Satz 1 KHVG (über die Hemmung der Verjährung) auf den Regressanspruch der Kl – aus, dass die oRev zulässig sei, weil höchstrichterliche Rsp zur Frage fehle, ob die zit Bestimmung über die Fortlaufhemmung [nicht doch] auch dem Versicherer, auf den die befriedigten Schadenersatzansprüche der geschädigten Dritten übergehen, im Regressfall gegenüber dem Versicherten zugute komme.

Der OGH wies die Rev als unzulässig zurück.

laufshemmung des § 27 Abs 2 KHVG eine Schutznorm zugunsten des geschädigten Dritten darstellt, kann sich der Kfz-Haftpflichtversicherer bei seinem Regressanspruch darauf nicht berufen. Daran ändert auch die Erstreckung der Verjährung auf den jeweils anderen bei Geltendmachung des Anspruchs gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer bzw Schädiger (= VersN) gem § 27 Abs 2 Satz 2 KHVG nichts.

Aus der Begründung:

[Unzulässigkeit der Rev wegen klarer gesetzlicher Regelung]

Die dagegen erhobene Rev der Kl ist nicht zulässig, weil trotz Fehlens einer ausdrücklichen Rsp des OGH zu einer konkreten Fallgestaltung dann keine erhebliche Rechtsfrage vorliegt, wenn das Gesetz selbst eine klare, dh eindeutige Regelung trifft (stRsp: RIS-Justiz RS0042656; 7 Ob 282/08 h; 10 ObS 12/09 a). Davon ist im vorliegenden Fall auszugehen:

[Fortlaufhemmung des § 27 Abs 2 KHVG nach dem Vorbild des § 12 Abs 2 VersVG]

Gem § 27 Abs 2 Satz 1 KHVG 1994 (früher: § 23 Abs 2 KHVG 1987, § 63 Abs 2 KFG 1967) ist die Verjährung des Schadenersatzanspruchs des geschädigten Dritten, wenn er dem Versicherer gemeldet wurde, bis zur Zustellung einer schriftlichen Erklärung des Versicherers, dass er den Schadenersatzanspruch ablehnt, gehemmt. Weitere Anmeldungen desselben Schadenersatzanspruchs hemmen die Verjährung jedoch nicht (Satz 2). Bei der Bestimmung des § 27 Abs 2 KHVG, die der Hemmungsbestimmung des § 12 Abs 2 VersVG nachgebildet ist, handelt es sich um die Regelung einer Fortlaufhemmung in der Weise, dass nach dem Fortfall des Hemmungsgrunds die bei dessen Eintritt (durch die Anspruchsmeldung) noch nicht abgelaufenen Teile der Verjährungszeit abzulaufen haben, um die Verjährung herbeizuführen (RIS-Justiz RS0065855; 2 Ob 237/08 d mwN).

Da kein Grund dafür ersichtlich ist, den Anspruchsberechtigten in der Kfz-Haftpflichtversicherung in Bezug auf die Verjährungshemmung schlechter zu stellen als nach allg VersVertragsrecht, entspricht es der neuen, mittlerweile gefestigten Rsp des OGH, dass eine Bezifferung des Anspruchs in der Schadensmeldung des Geschädigten beim Versicherer nicht Voraussetzung für eine Verjährungshemmung nach § 27 Abs 2 KHVG ist (2 Ob 237/08 d mwN; RIS-Justiz RS0119627). Auch der geschädigte Dritte soll ohne Verjährungsgefahr mit dem Versicherer über die Schadensliquidierung verhandeln können, obwohl er seine Ansprüche noch nicht beziffert hat, was ihm zu Beginn der Verhandlungen oft auch noch gar nicht vollständig möglich sein wird (2 Ob 223/04 i).

Wie ebenfalls bereits ausgesprochen wurde, lässt sich diese Fortwirkung der Fortlaufhemmung eindeutig (bereits) aus dem Text des § 27 Abs 2 Satz 1 und 2 KHVG und der bereits zit Rsp ableiten, welche die „bloße“ Schadensmeldung [beim Versicherer] ohne Bezifferung des Anspruchs für ausreichend hält: Ist nämlich

Stellungnahme zu Verjährungsfragen bei krankem Deckungsverhältnis nach Legalzession in Kfz-Haftpflichtversicherung.

die Hemmung durch die Schadensmeldung bereits bewirkt, kommt eine nochmalige Hemmung der Verjährung durch nachfolgende Anmeldungen desselben Schadenersatzanspruchs nach § 27 Abs 2 Satz 2 KHVG nicht [mehr] in Betracht (2 Ob 237/08 d).

[Begrenzung des Anwendungsbereichs des § 27 Abs 2 KHVG auf das Verhältnis zwischen Geschädigtem und Kfz-Haftpflichtversicherer]

Die bisher dargelegten Grundsätze und der Schutzzweck des § 27 Abs 2 Satz 2 KHVG betreffen daher – wie sich schon aus dem Wortlaut der zitierten Bestimmung ergibt – allein die Anspruchsverfolgung gegenüber „dem Versicherer“. Schon deshalb kommt ihnen für die (rechtzeitige) Geltendmachung des Regressanspruchs der Kl gegenüber ihrem VersN keine Bedeutung zu. Im vorliegenden Fall werden die Ansprüche des geschädigten Dritten gerade nicht gegenüber dem Versicherer geltend gemacht, sondern im Regressweg gegenüber dem Schädiger selbst eingeklagt. Weshalb (auch) diesem gegenüber eine Verjährungshemmung bis zum Zeitpunkt einer – hier gar nicht (mehr) denkbaren – Ablehnung der vom Versicherer bereits befriedigten Ansprüche eintreten sollte, ist nicht einzusehen: Würde dies doch bedeuten, dass die Hemmung der Verjährung – entgegen dem dargelegten Schutzzweck (Beseitigung der Verjährungsgefahr für den Geschädigten) – nunmehr (auch) zugunsten des Versicherers und außerdem – wie auch die Kl erkennt – „ad infinitum“ bestünde (die Rev hält dazu selbst fest, dass die Verjährungsfrist – ohne schriftliche Ablehnung des Schadenersatzanspruchs – „überhaupt nicht“ [!] ablaufen würde). Die Bestimmung des § 27 Abs 2 KHVG erweist sich in dieser Konstellation daher – wie bereits die Vorinstanzen eingehend begründet haben – schon von vornherein als unanwendbar.

Auch die Rev kann gegen diese Beurteilung keine stichhaltigen Argumente ins Treffen führen; die Kl wiederholt hier nämlich nur ihren bisherigen Standpunkt, ohne auf die zuträglich Argumentation des Erst- und des BerG einzugehen. Es reicht daher, auf die Richtigkeit der Beurteilung der Vorinstanzen hinzuweisen und diese kurz zu ergänzen.

[Bezugnahme auf Vor-Rsp]

Die Auffassung, dass die Hemmung der Verjährung nach § 27 Abs 2 KHVG (im dargelegten Sinn) auch für die Regressforderung des Versicherers gegenüber seinem VersN gelte, begründet die Kl weiterhin lediglich mit einem Hinw auf die zu § 63 Abs 2 KFG (der Vorgängerbestimmung zu § 27 Abs 2 KHVG) ergangene E 8 Ob 36/85 (SZ 58/90) sowie damit, dass „diese Judikatur“ für die Nachfolgebestimmungen des § 23 Abs 2 KHVG 1987 und des § 27 Abs 2 KHVG 1994 beibehalten worden sei. Sie macht zur Zulässigkeit ihres RM geltend, dass das BerG von dieser Rsp des OGH abgewichen sei. Dem ist zu erwidern, dass die in diesem Zusammenhang zitierten E des 2. Senats (2 Ob 32/95; 2 Ob 223/04 i und 2 Ob 247/04 v) gar keine Regressforderungen des Versicherers gegenüber dem VersN betreffen. Sie sind daher mit dem vorliegenden Fall nicht zu vergleichen, während die erste zitierte E aus dem Jahr 1985 zur angesprochenen Frage (nur) Folgendes ausführt (8 Ob 36/85 SZ 58/90):

„Da eine schriftliche Erklärung der Kl, diesen [Anm: bereits befriedigten] Schadenersatzanspruch abzulehnen, nach der Aktenlage nicht erfolgte, ist dieser Hemmungsgrund [Anm: nach § 62 Abs 2 KFG] in der Folge nicht weggefallen. Die Zahlung der von der GF [= geschädigte Dritte] geltend gemachten Forderung durch die Kl erfolgte [...] erst nach dem Jänner 1983, die Einbringung der vorliegenden Klage bereits am 19. April 1983. Unter diesen Umständen ist die Verjährung des Regressanspruchs der Kl, soweit es den Ersatz der von ihr an die GF erbrachten Leistungen betrifft, zu verneinen [...]“

[Kein Festhalten an 8 Ob 36/85]

Dazu wurde Folgendes erwoogen: Der Standpunkt dieser E, für den Beginn der Verjährungsfrist der Regressforderung des Versicherers sei – entgegen der bereits dort zitierten Rsp – nicht der Unfallszeitpunkt maßgebend, sondern der Zeitpunkt der Befriedigung des geschädigten Dritten, widerspricht der eingangs dargestellten, mittlerweile stRsp des 2. Senats; danach verjährt die Regressforderung des Versicherers gegen den VersN vielmehr – wie bereits ausgeführt – in derselben Zeit wie der zugrunde liegende Schadenersatzanspruch des geschädigten Dritten.

[Unanwendbarkeit des § 27 Abs 2 KHVG]

Die Unanwendbarkeit der Bestimmung über die Fortlaufhemmung (nunmehr: § 27 Abs 2 KHVG) ergibt sich hingegen – wie ebenfalls bereits aufgezeigt wurde – schon aus der klaren Formulierung der zitierten Bestimmung, die – völlig unmissverständlich – lautet wie folgt: „Ist der Schadenersatzanspruch des geschädigten Dritten dem Versicherer gemeldet worden, so ist die Verjährung bis zur Zustellung einer schriftlichen Erklärung des Versicherers, dass er den Schadenersatzanspruch ablehnt, gehemmt“. Es geht dabei also eindeutig nur um die verjährungshemmende Wirkung einer Anspruchsverfolgung durch den geschädigten Dritten gegenüber dem (Haftpflicht-)Versicherer, nicht jedoch um die – von der „verjährungsrechtlichen Sonderbestimmung des § 27 KHVG 1994 samt Vorgängerbestimmungen“ (vgl 2 Ob 5/06 h) gar nicht erfasste – Frage der rechtzeitigen Geltendmachung von Regressansprüchen durch den Haftpflichtversicherer gegenüber dem Schädiger. Letztere könnte somit nur anderen (allg) Bestimmungen über eine allfällige (Fortlauf- oder Ablauf-)Hemmung der Verjährung unterfallen. Dafür ergibt sich im vorliegenden Verfahren jedoch kein Anhaltspunkt. Die Kl hat dazu – wie bereits das BerG festhält – nichts behauptet.

[Keine Hemmung des Regressanspruchs des Kfz-Haftpflichtversicherers gegen den VersN wegen § 27 Abs 2 Satz 3 KHVG]

Eine Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO wird aber auch in den weiteren RevAusführungen nicht aufgezeigt, weil die Vorinstanzen die angesprochene Problemstellung im Einklang mit der zitierten aktuellen Rsp gelöst haben. Daran kann auch der (erneute) Hinweis der Kl auf § 27 Abs 2 Satz 3 KHVG nichts ändern. Nach dieser Bestimmung bewirkt (zwar) die Hemmung oder die Unterbrechung der Verjährung des Schadenersatzanspruchs gegen den ersatzpflichtigen Versicherten auch die Hemmung oder die Unterbrechung der noch laufenden

Verjährung des Schadenersatzanspruchs gegen den Versicherer „und umgekehrt“; wobei nach der Rsp des OGH die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung des Direktanspruchs auch insoweit auf den Anspruch gegen den VersN wirkt, als der Anspruch des Dritten die Vers-Summe übersteigt (RIS-Justiz RS0118982). Hier sind die Voraussetzungen des § 27 Abs 2 Satz 2 KHVG aber schon deshalb nicht erfüllt, weil sich nicht der geschädigte Dritte gegenüber dem Versicherer auf eine Hemmung der Verjährung nach der zeit Bestimmung berufen

hat, sondern der Versicherer gegenüber seinem VersN. Mangels Anwendbarkeit des § 27 Abs 2 Satz 2 KHVG zugunsten des Haftpflichtversicherers wurde die (ab dem Unfallszeitpunkt laufende) Verjährung des vom Haftpflichtversicherer bereits befriedigten und gem § 24 Abs 4 KHVG auf diesen übergegangenen Anspruchs des geschädigten Dritten daher – wie bereits ausgeführt – schon von vornherein nicht gehemmt. Eine somit jedenfalls fehlende Hemmungswirkung konnte aber auch nicht „umgekehrt“ eintreten.

Anmerkung:

1. Wenn der OGH die Rev gegen ein zweitinstanzliches Urteil wegen Fehlens einer erheblichen Rechtsfrage ohne Präjudiz zurückweist, weil das **Gesetz selbst** eine **klare Regelung** treffe, sollte für einen Glossator kein Äußerungsbedarf gegeben sein. Sollte eine solche Behauptung indes unzutreffend sein, ist der Erläuterungsbedarf umso größer. Letzteres ist mE in der zu besprechenden E gegeben:

2. Immerhin der Ausgangspunkt ist korrekt. Anders als im Sozialversicherungsrecht (§ 332 ASVG) kommt es bei einer Legalzession des Privatversicherungsrechts, wie hier § 24 Abs 4 KHVG auch bei § 67 VersVG, zu einem Rechtsübergang erst mit Leistungserbringung. Das hat zur Folge, dass in Bezug auf die kenntnisabhängige Verjährung das **Wissen des Geschädigten** von Schaden und Schädiger iSd § 1489 ABGB **maßgeblich** ist.

3. Nach Ansicht des OGH ist freilich allein darauf abzustellen. Die den Geschädigten begünstigende Norm des § 27 Abs 2 KHVG, wonach selbst die unbezifferte Anmeldung vom Zeitpunkt des Zugangs an den Kfz-Haftpflichtversicherer bis zur Zustellung von dessen Haftungsablehnung an den Geschädigten gehemmt sei, sei hier schon deshalb nicht anzuwenden, weil es sich **nicht um einen Anspruch des Geschädigten**, sondern einen **Regressanspruch des Kfz-Haftpflichtversicherers** gegen seinen VersN (= Schädiger) handle. Darüber hinaus wird ins Treffen geführt, dass es merkwürdig wäre, wenn die den Geschädigten begünstigende Norm auf einmal dem Kfz-Haftpflichtversicherer zugute käme. Schließlich wird noch ein argumentum ad absurdum bemüht: Die Hemmung des Anspruchs wird lediglich durch eine schriftliche Ablehnung beendet. Da eine solche Erklärung nicht abgegeben wurde, käme es zu einem **unverjährbaren Anspruch** – was nicht sein kann und nicht sein darf.

4. Das Zivilrecht zeichnet sich dadurch aus, dass beide Seiten der Medaille zu betrachten sind: So schlüssig sich die Argumentation des OGH anhört, so ist sie doch **folgenden Einwendungen ausgesetzt**:

→ Der Geschädigte könnte am letzten Tag der Verjährungsfrist den Anspruch anmelden und hat damit seine Frist gewahrt. Sollte die Ansicht des OGH zutreffen, wäre schon am nächsten Tag der Regressanspruch verjährt. Das Verjährungsrecht soll eine Sanktion sein auf eine Saumsal des Gläubigers. Diesem aber die Durchsetzung eines Anspruchs zu versagen, wenn er nicht einmal eine theoretische Chance der Anspruchsdurchsetzung hatte, das ist wohl des Guten zuviel.

→ Es ist ein ehernes Gesetz der Solidarschuld, dass es nicht der Gläubiger in Hand haben soll, durch Belangung des einen oder anderen Schuldners die endgültige Schadenstragung zu bestimmen. Gerade das würde aber nach Ansicht des OGH passieren: Wenn der Geschädigte den Anspruch am letzten Tag der Verjährungsfrist anmeldet, bewirkt § 27 Abs 2 Satz 3 KHVG eine Fortlaufhemmung sowohl gegenüber dem Kfz-Haftpflichtversicherer als auch dem Schädiger. Belangt der Geschädigte in der Folge den **Schädiger**, steht diesem infolge des kranken Deckungsverhältnisses kein Regressanspruch gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer zu. Belangt er den **Kfz-Haftpflichtversicherer**, hat dieser – nach Ansicht des OGH – wegen der inzwischen eingetretenen Verjährung freilich auch keinen Regressanspruch.

5. Diese beiden Gegenargumente sprechen dafür, den Regressgläubiger nicht schutzlos im Regen stehen zu lassen. Dabei stellt sich die Frage, wie sich das konstruktiv bewerkstelligen lässt:

→ Im Ausgangspunkt geht bei einer **Legalzession** der Anspruch gerade in dem **Zustand** über, wie er **beim Geschädigten** bestand. Das würde dafür sprechen, die durch die Anmeldung bewirkte Fortlaufhemmung nach § 27 Abs 2 Satz 1 KHVG auch beim Regress zu berücksichtigen. Dass sie dem Kfz-Haftpflichtversicherer zugute kommt, wäre als Folge des Übergangs der identen Forderung hinzunehmen. Das Argument, dass § 27 Abs 2 Satz 1 KHVG keine Regressforderung regelt, trifft zu. Bei einer **Zession** ist es freilich immer so, dass der **Zessionar** in die **Position des Zedenten** einrückt, im Guten wie im Bösen, ohne dass dies für jedes Detail vom Gesetzgeber jeweils gesondert geregelt werden muss.

→ Der Anwendung des § 27 Abs 2 KHVG könnte die **Gefahr einer unverjährbaren Forderung** entgegenstehen. Diesbezüglich kann aber die Gesetzesnorm zu Ende gedacht werden. **Geregelt** wurde lediglich das **Ende der Fortlaufhemmung bei schriftlicher Ablehnung**. Keine ausdrückliche Erwähnung finden freilich Anerkenntnis oder Zahlung. Ersteres nicht, weil sich an die Hemmung eine Unterbrechung (§ 1497 ABGB) anschließt; letzteres nicht, weil der Gläubiger befriedigt ist, er also kein wie immer geartetes Interesse mehr hat. Zahlt der Kfz-Haftpflichtversicherer – nolens volens – an den Geschädigten, wird damit jedenfalls die Fortlaufhemmung des § 27 Abs 2 Satz 1 KHVG beendet. Die Legalzession be-

wirkt, dass die Forderung gerade nicht erlischt, sondern übergeht. Sachgerecht ist es deshalb, die Zahlung an einen Dritten, nämlich den Geschädigten, auch nicht als Anerkenntnis mit der Wirkung eines Neubeginns der Verjährungsfrist anzusehen; ebenso aber, die durch die Anmeldung bewirkte Fortlaufhemmung zugunsten des Regressgläubigers in Anschlag zu bringen.

6. Die abweichende E SZ 58/90 hat womöglich gefühlt, dass die Interessen des Regressgläubigers ansonsten unzureichend berücksichtigt werden und hat deshalb die **Verjährungsfrist** erst mit der **Zahlung** zu laufen beginnen lassen – so übrigens auch die Rechtslage in Deutschland: § 116 Abs 2 VVG. Die Berücksichtigung der beim Anspruch des Geschädigten eingetretenen Fortlaufhemmung beim Übergang des Schadenersatzanspruchs auf den Regressgläubiger ist **weniger weitreichend**, für die Durchsetzung des Regressanspruchs aber **gleichwohl ausreichend**.

7. Sollte man sich mit der teleologisch reduzierten Anwendung des § 27 Abs 2 Satz 1 KHVG gar nicht anfreunden wollen, weil das eine „verbraucherschützende“ Norm zugunsten des Dritten sei, die dem Kfz-Haftpflichtversicherer niemals zugute kommen dürfe, käme

noch immer in Betracht, eine **Ablaufhemmung** wegen Führens von **Vergleichsverhandlungen** in Betracht zu ziehen. Bei einer Forderungsanmeldung des Geschädigten gegenüber dem Kfz-Haftpflichtversicherer wird diese überlagert durch die den Geschädigten stärker begünstigende Fortlaufhemmung des § 27 Abs 2 KHVG. Sollte man letztere für unanwendbar ansehen, bliebe immer noch beim Übergang die überlagerte Ablaufhemmung wegen Führens von Vergleichsverhandlungen. Nach der hier vertretenen Ansicht handelt es sich dabei freilich um das „second best“.

8. Resümiert werden kann, dass **alle drei Instanzen** nach der hier vertretenen Ansicht **falsch entschieden** haben. Der OGH sah für eine **sonstige Ablauf- oder Fortlaufhemmung** keinen Anhaltspunkt, mag der klägerische Anwalt sein legitimes Anliegen auch nicht ausreichend präzise dargelegt haben. Dem **BerG** ist immerhin zu bescheinigen, dass es **berechtigte Zweifel** am **judizierten Ergebnis** hatte und deshalb die **oRev** zuließ. Der OGH hat vorschnell eine erhebliche Rechtsfrage verneint. Eine solche war vielmehr gegeben, die zudem gegenteilig zu entscheiden gewesen wäre.

Christian Huber, RWTH Aachen

→ **Keine Leistungskondition des Kaskoversicherers gegen den Leasinggeber bei Versicherungsbetrug**

§§ 1400, 1431 ABGB; §§ 74, 75 VersVG

Bei Abschluss einer Kaskoversicherung für fremde Rechnung durch den Leasingnehmer und Vinkulierung der VersSumme zugunsten des Leasinggebers kann bei Auszahlung der VersSumme an den Leasinggeber nach Aufdecken eines VersBetrugs der Kaskoversicherer die erbrachte Zahlung nicht vom Leasinggeber (Versicherter), sondern bloß vom Leasingnehmer (VersN) zurückverlangen. Maßgeblich ist die von den Parteien bei der Leistung vorge-

stellte Zweckbeziehung. Der Bereicherungsausgleich soll in der Beziehung stattfinden, in der der Fehler aufgetreten ist, hier im Deckungsverhältnis zwischen Versicherer und VersN. Dafür spricht auch der Umstand, dass eine Auszahlung an den Versicherten (Vinkulierungsgläubiger und Leasinggeber) erst erfolgte, nachdem zwischen Kaskoversicherer und VersN eine Einigung über die Höhe der Zahlung erfolgt ist.

wo es behördlich sichergestellt, aber nicht mehr zurückgestellt wurde.

[Klagebegehren und E der Vorinstanzen]

Mit der Begründung, es liege ein VersBetrug vor, durch den die Bekl bereichert worden sei, begehrte die Kl von dieser die Rückzahlung der VersLeistung. Die Bekl beantragte Klagsabweisung. Sie habe die Zahlung der Kl als Vinkulierungsgläubigerin im Namen der VersN erhalten und sei nicht bereichert.

ErstG und BerG wiesen das Klagebegehren ab; der OGH gab der Rev der Kl nicht Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

[RM-Vorbringen des Kaskoversicherers: Leistung an die Leasinggeberin bei Auszahlung der vinkulierten VersLeistung]

Die Rev ist mangels oberstg Rsp zur über den Einzelfall hinaus bedeutsamen Frage der Passivlegitimation in einem Fall wie dem vorliegenden zulässig; sie ist aber

ZVR 2011/8

§§ 1400, 1431 ABGB; §§ 74, 75 VersVG

OGH 8. 7. 2009, 7 Ob 123/09 b (OLG Wien 16. 2. 2009, 4 R 215/08 d; HG Wien 8. 9. 2008, 42 Cg 249/07 v)

Sachverhalt:

[Leasingvertrag]

Claudia S leaste von der S-GmbH einen Pkw, dessen Eigentümerin die mit der Leasinggeberin eng kooperierende Bekl wurde, von der der Leasingvertrag abzuwickeln war. Claudia S schloss für das Fahrzeug bei der Kl eine ua das Diebstahlsrisiko deckende Kaskoversicherung ab. Der Leasingvertrag verpflichtete die Leasingnehmerin und VersN, den VersVertrag zugunsten der Bekl zu vinkulieren. Das bedeutet, dass die Auszahlung der VersLeistung nur mit Zustimmung der Bekl erfolgen konnte. Am 19. 9. 2005 zeigte Claudia S den Diebstahl des versicherten Fahrzeugs an. Nachdem die VersN ihr Einverständnis auch hinsichtlich der Höhe der VersLeistung erklärt hatte, überwies die Kl der Bekl am 27. 2. 2006 den Betrag von € 37.598,15. Von der Bekl wurde eine Abrechnung des Leasingvertrags vorgenommen und eine Restsumme von € 5.879,62 an die VersN überwiesen. In der Folge stellte sich heraus, dass der Diebstahl fingiert war; das Fahrzeug war nach Serbien verschoben worden,